



Thieme



Was Sie als Heilpraktiker jetzt über SARS-CoV-2
und COVID-19 wissen müssen!

Siegfried Kämper

Wie sollte ich mich im Augenblick grundsätzlich verhalten?

Welche Maßnahmen sind sinnvollerweise zu ergreifen, wenn ich weiterhin Patienten in meine Praxis einbestelle?

Ihr Handeln sollte immer an diesem Grundsatz ausgerichtet sein

Als Heilpraktiker sind wir verlässliche Partner im Gesundheitssystem und handeln als solche verantwortungsvoll, ruhig und besonnen!

Behandeln Sie nur, wenn es notwendig ist.

Das Gebot der Einschränkung sozialer Kontakte macht es notwendig, auf sämtliche Behandlungen zu verzichten, die nicht dringend erforderlich sind.

Behandeln Sie vor allem Risikopatienten wie ältere Personen und Menschen mit Vorerkrankungen nur, wenn Sie es für unbedingt notwendig erachten!

Achten Sie besonders darauf, dass diese Personen nicht mit anderen Patienten in Kontakt kommen, z.B. in ihrem Wartezimmer.

Bieten Sie keine offene Sprechstunde an.

- Jeder Patient sollte telefonisch einen Termin vereinbaren.
- Fordern Sie Ihre Patienten auf, pünktlich und nicht zu früh zu einem Termin in die Praxis zu kommen. Es sollten keine Patienten im Wartezimmer warten!

Fordern Sie Patienten durch einen Aushang an der Eingangstür zu Ihrer Praxis auf, diese nicht zu betreten, wenn sie

- Erkältungssymptome zeigen
- sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben innerhalb der letzten 14 Tage
- Kontakt mit möglicherweise SARS-CoV-2 infizierten Personen innerhalb der letzten 14 Tage hatten

Bitten Sie darum, Sie stattdessen telefonisch zu kontaktieren. Setzen Sie einen entsprechenden Vermerk auch auf Ihre Website.

Fragen Sie Ihre Patienten bei der Terminvereinbarung immer nach

- Erkältungssymptomen
- dem Aufenthalt in einem Risikogebiet innerhalb der letzten 14 Tage
- Kontakt mit möglicherweise SARS-CoV-2 Infizierten innerhalb der letzten 14 Tage.

Wird eine der Fragen mit Ja beantwortet, darf der Betroffene nicht in die Praxis kommen! Fordern Sie den betroffenen Patienten zu einem Anruf (nicht Besuch!) bei seinem Hausarzt auf bzw. beim hausärztlichen Bereitschaftsdienst (Rufnummer 116 117), um das weitere Vorgehen zu besprechen.

Stellen Sie im Eingangsbereich Ihrer Praxis Händedesinfektionsmittel bereit.

Weisen Sie Patienten darauf hin, sich die Hände zu desinfizieren. Erläutern Sie das richtige Vorgehen ebenfalls mit einem Aushang.

Begrüßen Sie Ihre Patienten nicht mit Handschlag.

Erklären Sie Ihnen, dass Sie das tun, um sie und sich selbst zu schützen.

Machen Sie an Ihrem Praxiseingang einen Aushang, in dem Sie um die Einhaltung der allgemeinen Hygienemaßnahmen bitten.

Dazu zählen:

- Husten und Niesen in ein Taschentuch oder in die Ellenbeuge. Eine anschließende Händedesinfektion ist obligat. Stellen Sie Händedesinfektionsmittel im Eingangs- und Wartebereich bereit.
- Einen Mindestabstand von mind. 1,5 Meter zu anderen Personen halten, insbesondere beim Sprechen.

**Was muss ich tun, wenn doch ein Patient mit
Erkältungssymptomen in die Praxis kommt?**

Die häufigsten Anzeichen der Erkrankung an COVID-19 sind

- Halsschmerzen (vor allem zu Beginn)
- Fieber
- trockener Husten
- Schupfen/verstopfte Nase

Es können zudem auftreten:

- Muskel- und Gliederschmerzen
- Kopfschmerzen
- Halskratzen
- Atembeschwerden
- Schüttelfrost

Alle dies sind Symptome, die sich bei anderen Erkältungskrankheiten und auch bei Influenza zeigen. Zudem sind Fälle beschrieben, bei denen die Infizierten überhaupt keine Symptome zeigten.

Auf der Website des RKI finden Sie eine regelmäßige Aktualisierung zu den Symptomen:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html#doc13776792bodyText6

Sollte ein Patient mit Erkältungssymptomen in Ihre Praxis kommen, sollten Sie

- bei dessen Empfang auf jeden **Fall 1,5 Meter Abstand** halten
- **sofort** folgende Fragen stellen:
 1. Hatten Sie in den letzten 14 Tagen vor einem aktuellen Erkrankungsbeginn direkten Kontakt (ca. 15 Minuten face to face / direktes Gespräch / ca. 2 Meter Abstand) zu einer Person, die positiv auf das Coronavirus getestet wurde?
 2. Haben Sie sich in den letzten 14 Tagen in einem der vom RKI ausgewiesenen Risikogebiete oder besonders betroffenen Gebiete aufgehalten? (**Korrektur dieser Passage am 24.03.2020 vorgenommen**)

Wenn der Patient eine der Fragen mit Ja beantwortet, besteht ein begründeter Verdacht auf eine Infektion mit SARS-CoV-2!

Auf der Website des RKI finden Sie ein sog. Flusschema Verdachtsabklärung und Maßnahmen :

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Massnahmen_Verdachtsfall_Infografik_Tab.html

Ebenso finden Sie auf der Website des RKI die Risikogebiete und besonders betroffenen Gebiete:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html

Wichtig ist es jetzt, dass Sie andere Patienten, Ihre Mitarbeiter und sich selbst schützen!

- Versorgen Sie den verdächtigen Patienten umgehend mit einem Mundschutz.
- Bringen Sie ihn in einem separaten Raum unter.
- Tragen auch Sie nun einen geeigneten Mundschutz, Handschuhe und Schutzkittel in Anwesenheit des Patienten.
- Schicken Sie andere in der Praxis anwesende Patienten nach Hause. Vergessen Sie nicht, deren Namen zu notieren, damit Sie diese (und ggf. das Gesundheitsamt zur Nachverfolgung möglicher Infizierter und deren Kontaktpersonen) informieren können, wenn sich herausstellt, dass sie sich gleichzeitig mit einem Infizierten in Ihrer Praxis aufgehalten haben.

Rufen Sie umgehend das für Sie zuständige Gesundheitsamt an

Schildern Sie die Situation und warten Sie die Anweisungen der Mitarbeiter ab. Eventuell wird man Sie auffordern, den Rettungsdienst zu benachrichtigen und den Patienten in die nächste Klinik bringen zu lassen oder in eine Einrichtung, in der von ein Rachenabstrich zur Untersuchung auf SARS-CoV-2 genommen werden kann. Ggf. wird auch das Gesundheitsamt den Rettungsdienst informieren und veranlassen, dass ein Rettungswagen mit Infektionsschutzvorkehrungen zu Ihrer Praxis kommt.

Wenn Sie den Rettungsdienst verständigen

Vergessen Sie der Rettungsleitstelle nicht mitzuteilen, dass bei Ihrem Patienten ein begründeter Verdacht auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 besteht. Nur wenn den Disponenten in der Rettungsleitstelle diese Information bekannt ist, können entsprechende Infektionsschutzvorkehrungen getroffen werden!

Wichtig für Sie als Heilpraktiker

Seit dem 1.02.2020 besteht eine **Meldepflicht für SARS-CoV-2** gemäß der Coronar-Virus-Meldepflichtverordnung (<https://www.gesetze-im-internet.de/coronavmeldev>). Das bedeutet: Sie müssen bereits den begründeten Verdacht innerhalb von 24 Stunden unter Angabe des Namens und der Kontaktdaten des Patienten an das zuständige Gesundheitsamt melden. Zuständig ist das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich der Patient zuletzt aufgehalten hat.

Beachten Sie zudem

Es besteht ein **Behandlungsverbot**, das auch den direkten oder indirekten Nachweis des Erregers einschließt.

Wie verhalte ich mich, wenn ein Patient mit begründetem Verdacht auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 in meiner Praxis war?

Informieren Sie Mitarbeiter und Patienten!

- Alle Personen, die zum Zeitpunkt des Aufenthalts eines Patienten mit begründetem Verdacht auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 in der Praxis waren, müssen darüber informiert werden!
- Weisen Sie sie darauf hin, in den nächsten 14 Tagen verstärkt auf Erkältungssymptome bei sich zu achten. Fordern Sie sie auf, in dieser Zeit soziale Kontakte so gering wie möglich zu halten und den Umgang mit Risikopatienten unbedingt zu vermeiden. Die Einhaltung von Husten- und Nies-Etikette (Abdecken von Mund und Nase während des Hustens oder Niesens mit Taschentüchern oder gebeugtem Ellbogen, gefolgt von Händehygiene), die regelmäßige Händehygiene mit Wasser und Seife (auf jeden Fall vor und nach der Zubereitung von Speisen, vor dem Essen, nach dem Toilettengang und immer dann, wenn die Hände sichtbar schmutzig sind) sind obligat. Weitere zu beachtende Verhaltensempfehlungen für Ihre Patienten finden Sie auf der Website <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/>
- Fordern Sie sie auf, bei auftretenden Symptomen **umgehend** den Hausarzt oder den hausärztlichen Bereitschaftsdienst **telefonisch** zu kontaktieren, ihm von dem Kontakt mit einem möglicherweise Infizierten zu unterrichten und entsprechende Anweisungen zu befolgen.

Sollte ich mich sich jetzt auf COVID-19 testen lassen oder meinen Mitarbeitern und Patienten einen Test empfehlen?

Eine Laboruntersuchung ist nicht notwendig!

Das RKI erachtet eine Labordiagnose nur bei Krankheitszeichen zur Klärung der Ursache als sinnvoll. Sind Sie oder Ihre Mitarbeiter bzw. Patienten symptomfrei und befinden sich noch in der Inkubationszeit – diese beträgt ca. 14 Tage –, sagt ein negativer Test COVID-19 nichts darüber aus, ob man nicht doch noch krank werden kann.

**Muss ich oder müssen meine Mitarbeiter oder Patienten
jetzt in Quarantäne?**

**Muss ich meine Praxis schließen, wenn ein Patient mit
begründetem Verdacht auf eine Infektion mit SARS-CoV-2
in der Praxis war?**

Quarantäne kann nur das für Ihre Praxis zuständige Gesundheitsamt verhängen.

- Unter Quarantäne könnten Sie und Ihre Mitarbeiter bzw. Patienten gestellt werden, wenn einer Ihrer Patienten, Mitarbeiter, Ihr Partner, Kind, ein Bekannter etc., zu denen Sie kürzlich Kontakt hatten, positiv SARS-CoV-2 getestet wurde.
- Es handelt sich dabei um eine behördliche Anordnung.
- Das für Sie zuständige Gesundheitsamt wird sich in diesem Fall bei Ihnen und Ihren Mitarbeitern melden.

Den Praxisbetrieb freiwillig einzustellen ist empfehlenswert.

- Aus Gründen der Patientensicherheit sollten Sie den Praxisbetrieb nach Kontakt mit einem **Patienten mit begründetem Verdacht auf eine Infektion mit SARS-CoV-2** für die Dauer der Inkubationszeit einstellen, alle Termine absagen und Mitarbeiter darüber unterrichten, dass die Praxis geschlossen bleibt.
- Sollten Sie innerhalb der Inkubationszeit keine für COVID-19 typischen Symptome zeigen, können Sie den Praxisbetrieb wieder aufnehmen.
- Auch Ihre Mitarbeiter können nach Ablauf der Inkubationszeit ihre Arbeit wieder aufnehmen, sofern auch sie symptomfrei sind.

**Habe ich generell Anspruch auf
Verdienstausfallsentschädigung, wenn ich meine Praxis
schließe?**

**Oder habe ich den nur, wenn ich meine Praxis schließen
muss, weil ich unter Quarantäne stehe?**

Es besteht Anspruch auf Verdienstausschlag bei Quarantäne.

- Wenn Sie einer Quarantäne unterstellt sind, sind Sie im Sinne des IfSG § 56 z.B. als sogenannter Ansteckungs- oder Krankheitsverdächtiger eingestuft. In diesem Fall ist es Ihnen untersagt, Ihre berufliche Tätigkeit, also Ihre Arbeit als Heilpraktiker, auszuüben.
- Für den dadurch entstehenden Verdienstausschlag werden Sie finanziell entschädigt.
 - In den ersten 6 Wochen erhalten Sie einen Verdienstausschlag in voller Höhe ersetzt. Grundlage für die Berechnung des Verdienstausschlages ist der Gewinn, der im Steuerbescheid für das letzte Kalenderjahr festgestellt wurde.
 - Ab der 7. Woche erhalten Sie eine finanzielle Entschädigung in Höhe des Krankengeldes nach § 47 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gewährt.

Hinweis: Einen Anspruch auf Verdienstausschlagentschädigung haben Sie nur im Falle einer behördlich angeordneten Quarantäne. Wenn Sie Ihre Praxis freiwillig schließen, haben Sie keinen Anspruch! Die Regierung plant ein Hilfspaket für Solo-Selbständige, dessen Umfang jedoch noch nicht genau definiert ist! Eventuell werden Verdienstausschlagentschädigungen bei freiwilliger Praxisschließung darin berücksichtigt.

Antrag auf Erstattung von Mehraufwendungen bei Quarantäne ist möglich.

- Ist Ihre Existenz als Selbstständiger gefährdet, können Sie zudem die Erstattung von Mehraufwendungen in einem angemessenen Ausmaß beantragen, die während des Verdienstausfalls durch Quarantäne entstanden sind.
- Sie bekommen demnach zusätzlich zur Entschädigung einen angemessenen Teil der während der Quarantäne anfallenden, nicht gedeckten Betriebsausgaben von der zuständigen Behörde ersetzt. Dieser Erstattungsanspruch ergibt sich aus § 56 Absatz 4 IfSG.
- Sind Sie betroffen, können Sie über die Landesbehörden einen Antrag auf Verdienstausfallentschädigung nach §§ 56 ff des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) stellen. Ihre Entschädigungsansprüche müssen Sie als Selbstständige innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Ende der Quarantäne geltend machen.

ACHTUNG: Informieren Sie sich in jedem Fall zu allen Belangen rund um Entschädigungsleistungen bei dem für Sie zuständigen Gesundheitsamt! Dort erfahren Sie auch, an welche Behörde Sie sich wenden müssen, dies ist von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Eine Liste der zuständigen Behörden finden Sie auch unter:

https://www.kbv.de/media/sp/Liste_Coronavirus_Entschaedigung.pdf

Haben meine Mitarbeiter Anspruch auf Verdienstausschlag, wenn sie unter Quarantäne stehen?

Mitarbeiter haben Anspruch auf Lohnfortzahlung.

- Auch ihre Mitarbeiter haben in diesem Fall Anspruch auf eine Entschädigung.
- Als Arbeitgeber zahlen den Lohn zunächst weiter – maximal jedoch für sechs Wochen, genau wie im Falle einer Lohnfortzahlung im Krankheitsfall.
- Sie haben einen Erstattungsanspruch, was bedeutet, dass Sie gegenüber der zuständigen Landesbehörde den gezahlten Lohn zurückfordern können.
- Die Entschädigungsansprüche müssen Sie auch in diesem Fall innerhalb von 3 Monaten nach Ende der Quarantäne geltend machen. Informieren Sie sich hierzu ebenfalls bei dem für Sie zuständigen Gesundheitsamt.

Achtung: Infiziert sich einer Ihrer Mitarbeiter außerhalb der Praxis und wird krankgeschrieben, greift ebenfalls das Lohnfortzahlungsgesetz.

Sind die geltenden Hygienevorschriften und in der Praxis angewandten Hygienestandards ausreichend, um mich, meine Mitarbeiter und Patienten vor einer möglichen Infektion mit SARS-CoV-2 zu schützen?

Für die tägliche routinemäßige Hygiene gelten die üblichen Hygienestandards, die Sie in Ihrem Hygieneplan für Ihre Praxis definiert haben.

- Sollten Sie einen Patienten mit begründetem Verdacht auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 in der Praxis gehabt haben, müssen Sie **alle Flächen**, mit denen der Patient in Berührung gekommen ist, **reinigen und desinfizieren**.
- Es sind zur Desinfektion **Desinfektionsmittel mit nachgewiesener Wirksamkeit** mit dem Wirkungsbereich „**begrenzt viruzid**“ (wirksam gegen behüllte Viren) anzuwenden. Es können aber auch Desinfektionsmittel mit erweitertem Wirkungsbereich gegen Viren eingesetzt werden mit der Bezeichnung „**begrenzt viruzid PLUS**“ oder „**viruzid**“.
- Eine Liste mit vom RKI geprüften und anerkannten Desinfektionsmitteln und -verfahren finden Sie auf der Website des RKI. Eine Liste des Verbundes für Angewandte Hygiene finden Sie auf deren Website.
- Für die **Händedesinfektion** verwenden Sie Desinfektionsmittel mit nachgewiesener, **mindestens begrenzt viruzider Wirksamkeit**.
- Alle **Medizinprodukte** wie beispielsweise ein Stethoskop müssen nach Kontakt eines Patienten mit begründetem Verdacht auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 ebenfalls mit einem Desinfektionsmittel mit **mindestens begrenzt viruzider Wirksamkeit** desinfiziert werden.

ACHTUNG: Sollten Ihnen Desinfektionsmittel oder sonstige Mittel und Materialien zur Aufrechterhaltung der Hygiene in Ihrer Praxis ausgehen und sollten Sie diese nicht mehr beziehen können, müssen Sie Ihre Praxis schließen! Sie können dann den standardmäßig gebotenen Schutz für Ihre Patienten nicht mehr gewährleisten

Wenn ich meine Praxis schließen muss oder in Quarantäne bin, darf Sie dann online oder telefonisch Patienten beraten oder betreuen?

Prinzipiell spricht nichts dagegen.

Was Sie an Ihren Patienten durch einen Anruf, per Videochat oder Online erfassen und sicher beurteilen können, liegt im Rahmen des Möglichen.

Darf ich Patienten Empfehlungen geben, wie sie sich vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 schützen können bzw. wie sie eine Erkrankung an COVID-19 behandeln können?

Nicht gegen das Behandlungsverbot verstoßen.

- Die **Meldepflicht für SARS-CoV-2** gemäß der Coronavirus-Meldepflichtverordnung schließt ein **Behandlungsverbot** ein!
- Es gibt derzeit keine gesicherten Empfehlungen für die Prävention. Geben Sie daher keine auf das **SARS-CoV-2** abzielenden Empfehlungen.
- Präventionsmaßnahmen geben Sie Ihren Patienten bitte **ausschließlich**
 - allgemeine zur Stärkung der körpereigenen Abwehr
 - zu hygienischem Verhalten
 - hinsichtlich der Reduktion sozialer Kontakte auf das Notwendigste.

Darf ich in der aktuellen Situation in meiner Praxis weiter Patienten behandeln, die nicht an Corona erkrankt sind?

Oder muss ich die Praxis womöglich schließen, auch wenn ich nicht unter Quarantäne gestellt bin?

Es sind keine allgemeingültigen Aussage möglich.

In manchen sogenannten Allgemeinverfügungen der Behörden, die soziale Kontakte in öffentlichen Bereichen beschränken und Schutzmaßnahmen anordnen, die dazu dienen, die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen, sind sogenannte „Dienstleister aus dem Gesundheitsbereich“ von Schließungen ausgeschlossen; man liest mitunter ohne weitere Einschränkungen: „Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen geöffnet.“

Fazit: Auf Grundlage einer solchen Allgemeinverfügung ist es wohl auch nach Rückfrage bei den zuständigen Behörden erlaubt, weiterhin Patienten zu behandeln.

Zu beachten sind jedoch in jedem Fall die aktuell gebotenen Maßnahmen für die Praxis (siehe die vorherigen Folien dieser Präsentation).

In anderen Allgemeinverfügungen steht dagegen: „Ausgenommen sind ferner Einrichtungen des Gesundheitswesens (z. B. Physiotherapie; medizinische Fußpflege), sofern keine anderweitigen Bestimmungen erfolgt sind. In ambulanten Einrichtungen des Gesundheitswesens werden die Behandlungen auf ärztlich bzw. zahnärztlich verordnete oder medizinisch dringend erforderliche Behandlungen beschränkt.“

Fazit: Es ist ratsam, die Praxis zu schließen. Denn Sie führen keine ärztlich oder zahnärztlich verordneten Behandlungen durch. Und „medizinisch dringend erforderliche Behandlungen“ sind schwer zu definieren. Wie kann ein Heilpraktiker belegen, dass eine Behandlung dringend, also unaufschiebbar, war, was rechtlich insoweit problematisch ist, wenn es zu einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kommen sollte (gleich ob auf dem Weg zu Ihnen oder in Ihrer Praxis, womöglich mit fulminantem Verlauf)! Daher sollten Sie (zum Selbstschutz) gründlich abwägen, ob und welche Patienten Sie bei solchen Formulierungen einer Allgemeinverfügung einbestellen!

Hinweis: Orientieren Sie sich immer an der Allgemeinverfügung, die für Ihren Praxissitz gilt. Liegt keine spezielle Ihres Ortes vor, gilt die Ihres Bundeslandes. Sie finden diese auf der Website des Gesundheitsministeriums des Bundeslandes, in dem Sie praktizieren.

**Darf ich in Bundesländern, die den Katastrophenfall
ausgerufen haben, z.B. Bayern, weiterhin behandeln?**

Bayern ist hierfür ein sehr gutes Beispiel.

Die Medien berichten von einer Ausgangssperre und weiter, dass Arztbesuche möglich sind. Daraus würde sich ableiten lassen, dass Heilpraktiker die Praxis schließen müssten. Richtig ist jedoch, dass in Bayern eine Ausgangsbeschränkung angeordnet wurde, und unter die Ausnahmen davon fällt die Inanspruchnahme medizinischer Versorgungsleistungen, wie Arztbesuch sowie der Besuch bei Angehörigen helfender Berufe, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist (z.B. Psycho- und Physiotherapeuten).

Fazit: Ich interpretiere, dass Heilpraktiker dringende Behandlungen weiterhin ausüben können - jedoch mit Hinweis auf die Ausführungen auf der Folie 27 dieser Präsentation!

Andere Allgemeinverfügung, veränderte Sachlage.

Anders ist beispielweise die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Wartburgkreis zu betrachten, in der ebenfalls vom Schließungsgebot ausgenommen werden: „Einrichtungen des Gesundheitswesens (z.B. Physiotherapie, medizinische Fußpflege) [...]. In ambulanten Einrichtungen des Gesundheitswesens werden die Behandlungen auf ärztlich bzw. zahnärztlich verordnete oder medizinisch dringend erforderliche Behandlungen beschränkt.“

Fazit: Diese Allgemeinverfügung ist für einen Heilpraktiker noch schwieriger zu interpretieren. Durch die Verknüpfung „oder“ ist die Schließung in diesem Fall nicht eindeutig ausgesprochen, sondern an eine medizinische dringend erforderliche Behandlung geknüpft.

Folgender Zusatz in der Allgemeinverfügung Bayerns „ ... sowie der Besuch bei Angehörigen helfender Berufe, soweit dies medizinisch dringend erforderlich ist (z.B. Psycho- und Physiotherapeuten).“ qualifiziert durch den Zusatz „dringend“ die Behandlung von Patienten mit psychischen Problemen bzw. Beschwerden des Bewegungsapparates durch Psycho- und Physiotherapeuten. In der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Wartburgkreis fehlt ein solcher Zusatz, was aus meiner Sicht diese Allgemeinverfügung verschärft!

Was ergibt sich aus den aktuell (22.03.2020, 17.30 Uhr) erweiterten Leitlinien?

- Kontakte im öffentlichen Leben werden weiter eingeschränkt. Kontakte außerhalb des Wohnraumes sind auf ein Minimum zu reduzieren.
- In der Öffentlichkeit sind weiterhin Abstände zwischen Personen von mindestens 1,5-2 Meter geboten.
- Aufenthalt in der Öffentlichkeit: alleine oder mit maximal einer weiteren Person, die nicht im gleichen Hausstand wohnt oder mit den Menschen des gleichen Hausstands aufhalten.
- Die Wege zur Arbeit, zum Arzt, zu Sitzungen, zur Hilfe von anderen etc. sollen soweit wie möglich unverändert bleiben.
- Medizinische Behandlungen bleiben weiterhin möglich.
- Schließen müssen Dienstleister im Bereich Körperpflege wie Massage- und Tatoostudios, Friseure etc.

Fazit:

- Die auf Folie 3-5 beschriebenen Hygienemaßnahmen **sind unbedingt** einzuhalten.
- Die Allgemeinverfügung, die für Ihren Praxissitz gelten, müssen Sie unbedingt beachten und befolgen!

Kann ich Gelder beantragen, wenn Patienten auf Grund der aktuellen Situation Termine absagen und die Praxis leer bleibt?

Wenn Sie Mitarbeiter haben, ist Kurzarbeitergeld möglich.

- Der Bundesrat hat im Eilverfahren am 13.3.2020 das Gesetz zur befristeten krisenbedingten Verbesserung der Regelungen für das Kurzarbeitergeld verabschiedet (Bundesgesetzblatt 493 vom 14.03.2020).
- Sie können für Ihre Mitarbeiter also **Kurzarbeitergeld** bei der Bundesagentur für Arbeit beantragen.
- Als eine der Voraussetzungen ist „Erheblicher Arbeitsausfall mit erheblichem Entgeltausfall“ beschrieben. Grund für einen erheblichen Arbeitsausfall ist „Unabwendbares Ereignis (z. B. behördlich veranlasste Maßnahmen wegen Coronavirus“ oder „wirtschaftliche Ursachen (z.B. Auftragsmangel)“.
- Sollten Ihnen auf Grund der Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 also Patienten in erheblichem Ausmaß absagen bzw. Ihre Praxis geschlossen werden, können Sie Kurzarbeitergeld für Ihre Mitarbeiter beantragen.
- Es wird längstens für 12 Monate gezahlt.
- Ausführliche Informationen und wie Sie das Kurzarbeitergeld beantragen können, finden Sie unter: <https://www.arbeitsagentur.de/news/corona-virus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Hilfsgelder für Sie als Praxisinhaber.

- Mehre Bundesländer haben für Kleinunternehmer mit und ohne Angestellte (sogenannte „Solo-Selbstständige“) **Soforthilfeprogramme** aufgelegt.
- Selbstständige Gewerbe und Freiberufler in Bayern beispielsweise, die durch die Corona-Krise in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage und in Liquiditätsengpässe geraten sind, können finanzielle Soforthilfe erhalten, je nach Angestelltenzahl zwischen 5.000 € (null Angestellte) und 30.000 € (250 Angestellte). Ein Antragsformular finden Sie unter:

https://www.stmwi.bayern.de/fileadmin/user_upload/stmwi/Themen/Wirtschaft/Dokumente_und_Cover/2020-03-17_Antrag_Soforthilfe_Corona.pdf

Hinweis: Sie finden aktuelle Informationen zu Hilfsprogrammen jeweils auf den Seiten der Finanzministerien eines Bundeslandes.

Steuerliche Entlastungen sind möglich.

- Sie können steuerliche Hilfen beantragen, um ihre Liquidität zu verbessern.
- Es gilt beispielweise für Unternehmen, die unmittelbar vom Corona-Virus betroffen sind bis Ende 2020, dass die Finanzämter Steuerschulden auf Antrag stunden und Steuervorauszahlungen angepasst werden können.
- Weitere Informationen finden Sie unter:
<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-19-steuerliche-Massnahmen.html>

Kredite können schnell und unkompliziert beantragt werden.

- Die staatliche KfW-Bankengruppe gewährt Kredite in unbegrenztem Volumen im Falle unverschuldeter finanzielle Nöte.
- Als betroffenes Unternehmen können Sie über ihre Hausbank Zugang zu den KfW-Krediten erhalten.
- Weitere Informationen finden Sie unter:
<https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Schlaglichter/Corona-Schutzschild/2020-03-18-Corona-Hilfsprogramme-fuer-alle.html>